



Wasserwirtschaftsamt  
Nürnberg



WWA Nürnberg – Postfach – 90041 Nürnberg

Stadt Fürth  
Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz  
Frau Wünsche  
Schwabacher Straße 170  
90763 Fürth

Stadt Fürth

Eing. 03. Juni 2013 \*

Amt für Umwelt, Ordnung  
und Verbraucherschutz

Ihre Nachricht  
IWOAU-NW-4  
23.05.2013

Unser Zeichen  
1.3-4536-FÜ-3680/2013

Bearbeiter/-in 0911/23609-270  
Wolfgang Kirch  
Wolfgang.Kirch@wwa-n.bayern.de

Datum  
29.05.2013

**Wassergesetze (WHG und BayWG);**

**Einleitung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1317/21 Gem.  
Fürth (Olivaerstraße 9)**

Anlage(n): Plansatz (2-fach) i. R.

Sehr geehrte Frau Wünsche,

eine Versickerung von Regenwasser über einen Schluckbrunnen stellt eine Abwasserversenkung dar. Eine Versenkung (= direkte Einleitung in den GwLeiter ohne reinigende Bodenpassage) ist aber generell unzulässig. Eine solche direkte Einleitung in das Grundwasser ist also selbst dann strikt abzulehnen, wenn eine Versickerung nur vorübergehend bis zum Bau eines Regenwasserkanals beabsichtigt sein sollte.

Es ist für uns aber nicht nachvollziehbar, dass in der Olivaerstraße noch kein Regenwasserkanal bestehen soll, wo doch offenbar bereits beidseitig der Straße mehrere Anwesen errichtet worden sind und es sich hier um eine reine Baulückenerschließung handelt. Ein Schmutzwasserkanal muss im Rahmen der abwassertechnischen Erschließung des Baugebietes auch in der Straße verlegt worden sein. Das Baugebiet Hardhöhe ist nach unserem Kenntnisstand als Bestandteil des Haupteinzugsgebietes 2 im Trennverfahren abwassertechnisch erschlossen worden. Bestandteil einer Trennentwässerung sind Schmutz- und Regenwasserkanäle.

Standort  
Altenberger Str. 17/19  
90461 Nürnberg

Telefon / Telefax  
+49 911 23609-0  
+49 911 23609-101

E-Mail / Internet  
poststelle@wwa-n.bayern.de  
www.wwa-n.bayern.de

Es ist grundsätzlich Aufgabe des Entwässerungsbetriebes der Stadt Fürth durch eine sachgerechte Bauleitplanung und im Vollzug der gemeindlichen Entwässerungssatzung dafür Sorge zu tragen, dass eine u. a. ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung auch gegeben ist. Bei einem  $k_f$ -Wert von  $5,4 \times 10^{-8}$  m/s ist eine Versickerung nicht mehr möglich. Sollte es zutreffen, dass in der Olivaerstraße noch kein Regenwasserkanal verlegt worden ist, dann wäre das Grundstück u. E. nicht ausreichend erschlossen und eine Bebauung demnach auch nicht möglich. Wir bitten aber das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz darum, den Sachverhalt hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung der Olivaerstraße mit dem StEF abzuklären.

Den Wasserrechtsantrag geben wir zu unserer Entlastung wieder zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Kirch